

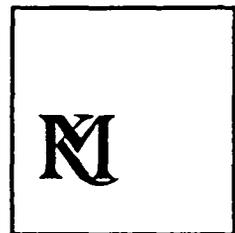
Markus Hirte (Hrsg.)

100 Jahre Mittelalterliches Kriminalmuseum

Festschrift zum Museumsjubiläum

Schriftenreihe des Mittelalterlichen
Kriminalmuseums Rothenburg ob der Tauber

Band XIII



wbg Academic

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnd.d-nb.de> abrufbar.

wbg Academic ist ein Imprint der wbg
© 2021 by wbg (Wissenschaftliche Buchgesellschaft), Darmstadt
Die Herausgabe des Werkes wurde durch die
Vereinsmitglieder der wbg ermöglicht.
Umschlagsabbildung: Mittelalterliches Kriminalmuseum
Satz und eBook: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH
Gedruckt auf säurefreiem und
alterungsbeständigem Papier.
Printed in Germany

Besuchen Sie uns im Internet: www.wbg-wissenverbindet.de

ISBN 978-3-534-40516-9

Elektronisch sind folgende Ausgaben erhältlich:

eBook (PDF): 978-3-534-40518-3

eBook (epub): 978-3-534-40517-6

Inhalt

Vorwort und Danksagung.....	9
Geleitwort der Bundesjustizministerin	11
Grußwort des Bayerischen Ministerpräsidenten	13
Grußwort des Oberbürgermeisters.....	15
Teil I – Zur Geschichte des Museums	
Markus Hirte – Eine kurze Geschichte des Mittelalterlichen Kriminalmuseums	19
Wolfgang Schild – 40 Jahre Mitarbeit an einem 100-jährigen Kriminalmuseum.....	55
Karl-Heinz Schneider – Die Sammlung des Mittelalterlichen Kriminalmuseums (1994–2013).....	69
Arnd Koch – Das Mittelalterliche Kriminalmuseum als Gastgeber des deutsch-ungarischen strafrechtshistorischen Seminars	85
Teil II – Beiträge zu Museumsschwerpunkten	
Karl Borchardt – Das Mittelalterliche Kriminalmuseum und die Johanniterkomturei.....	89
Andreas Deutsch – Von Eselsmasken und Hunden im Sack	111
Johannes Dillinger – Die Schatzsuche in der Frühen Neuzeit als rechtliches und administratives Problem.....	141
Stephan Haering – Strafrecht in der Kirche – gestern und heute	163
Günter Jerouschek – Die Folter	181
Wolfgang Wüst – Das Recht und die „gute“ Policy im Museum	205
Autorenverzeichnis	241
Bildnachweise	245
Schriftenverzeichnis	246

Das Mittelalterliche Kriminalmuseum und die Johanniterkomturei

Neues zu den Rothenburger Johannitern um
1400 in der Topplerzeit

Karl Borchart

A. Einführung

Bis zur Säkularisation durch Bayern 1809 gehörten die Gebäude des Mittelalterlichen Kriminalmuseums in Rothenburg ob der Tauber dem Johanniterorden. Dieser geistliche Ritterorden war in Deutschland fast ebenso stark vertreten wie der Deutsche Orden, ist aber für Mitteleuropa viel weniger intensiv erforscht, da sein Personal und seine Güter vornehmlich in Frankreich, Italien, England und Spanien beheimatet waren.¹ Außerdem hatten die Johanniter ihren Hauptsitz im Mittelmeergebiet, von 1309 bis 1522 auf Rhodos, von 1530 bis 1798 auf Malta, weshalb sie spätmittelalterlich manchmal Rhodiser hießen und frühneuzeitlich als Malteser bekannt sind. Für Rothenburg kommt noch hinzu, dass der Deutsche Orden seit dem 13. Jahrhundert die Stadtpfarrei St. Jakob besaß, die Johanniter hingegen nur eine Kapelle St. Johannes beim Südtor der ältesten Stadtbefestigung aus der Stauferzeit. Ausführlicher untersucht wurde die Ro-

¹ Noch immer grundlegend: Rödel, Walter Gerd: Das Großpriorat Deutschland des Johanniter-Ordens im Übergang vom Mittelalter zur Reformation anhand der Generalvisitationsberichte von 1494/95 und 1540/41. Köln 2. Auflage 1972; Wienand, Adam (Hrsg.): Der Johanniter-Orden, der Malteser-Orden. Die ritterlichen Orden des heiligen Johannes vom Spital zu Jerusalem. Seine Geschichte, seine Aufgaben. Köln 2. Auflage 1988.

thenburger Johanniterniederlassung erst in jüngerer Zeit.² Inzwischen gibt es dazu Addenda und Corrigenda aus dem Archiv auf Rhodos, das der Orden im 16. Jahrhundert zu einem Teil nach Malta rettete; es liegt heute in der Public Library zu La Valletta und bildet dort den Bestand *Archivum Ordinis Melitensis*, kurz AOM.

Erschienen ist kürzlich eine Edition von 460 Dokumenten aus diesem Bestand für die Jahre 1314 bis 1428, die Mitteleuropa betreffen;³ einige Dokumente darin bieten Neues über die beiden Niederlassungen in Rothenburg und im benachbarten Reichardsroth, rund 10 Kilometer nördlich der Reichsstadt. Das Ordenshaus in Reichardsroth war deutlich kleiner und rangniedriger als sein Pendant in Rothenburg. Die Stadt galt im Orden als Kommende mit eigenem Komtur, Reichardsroth hingegen nur als Glied (*membrum*) von Rothenburg, das heißt, es konnte, musste aber nicht einen eigenen Komtur haben; außerdem zahlten *membra* ihre Abgaben an den Orden, insbesondere die jährlichen Responsionen, nicht direkt an die Einnehmer dieser Gefälle, die aus Rhodos nach Deutschland abgeordnet wurden, sondern über die ihnen vorgesetzte Kommende.⁴ So vergaben 1365 der Meister Raymond Bérenger und der Konvent auf Rhodos Rothenburg und sein *membrum* Reichardsroth, nachdem der Komtur Dietrich von Zellingen gestorben war, für zunächst zehn Jahre an Konrad von Heßberg,⁵ einen fränkischen Ritteradeligen, dessen Familie ihren Stammsitz bei Hildburghausen hatte. Die Ordensleitung auf Rhodos war hier jedoch einer Fehlinformation aufgesessen. Der Komtur Dietrich Stange von Zellingen lebte und amtierte noch bis

² Borchardt, Karl: Die geistlichen Institutionen in der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber und dem zugehörigen Landgebiet von den Anfängen bis zur Reformation, 2 Bde. (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Band IX/37). Neustadt an der Aisch 1988, S. 117–149, 444–455, 524–537; Borchardt, Karl: Die Johanniter in Rothenburg und Reichardsroth, in: Die Linde 74, 1992, S. 10–23 = Borchardt, Karl: Kirchen, Bürger und Bauern. Ausgewählte Studien zu Rothenburg ob der Tauber und seinem Umland (= Jahrbuch des Vereins Alt-Rothenburg e.V.). Rothenburg 2016, S. 110–123; Borchardt, Karl: Die Kirche St. Johannis in Rothenburg bis 1803, in: Erbe und Auftrag: 100 Jahre Pfarrei St. Johannis, 190 Jahre katholische Gemeinde in Rothenburg ob der Tauber. Rothenburg ob der Tauber 1993, S. 1–34.

³ Borchardt, Karl (Hrsg.): Documents Concerning Central Europe from the Hospital's Rhodian Archives, 1314–1428. London/New York 2021.

⁴ Ebd., S. XVII.

⁵ Ebd., S. 65 f., Nr. 73, Rhodos, 1365 Juni 19.

mindestens zum Jahre 1383; erst 1384 war er tot, und erst 1386 verglichen sich die Johanniter mit der Familie Stanges.⁶

Wie beim Deutschen Orden waren bei den Johannitern die Komture, Präzeptoren oder Gebietiger, also die Vorsteher der Ordenshäuser, in der Regel Ritterbrüder adeliger Abkunft, obwohl in den Kommenden auch Priesterbrüder aus nichtadeligen Familien lebten. Als 1367 die deutschen Johanniter, um Personalausgaben zu begrenzen, Höchstzahlen für die Ordensangehörigen in ihren Häusern festlegten, sollten in Rothenburg ein Laienbruder und vier Priesterbrüder leben, in Reichardsroth drei Laienbrüder und ein Priesterbruder.⁷ Angehörige städtischer Geschlechter hatten es schwer in den geistlichen Ritterorden. Genau dies wurde im Laufe des 14. Jahrhunderts vielerorts zum Problem, auch in Rothenburg. Alte Ministerialenfamilien, deren Angehörige über Grundbesitz außerhalb der Stadt verfügten und Ritter sein konnten, wurden aus der Ratsoligarchie durch Neureiche verdrängt. Deren Protagonist war in Rothenburg Heinrich Toppler (gestorben 1408), der selbst ländlichen Grundbesitz in großem Umfang erwarb und über den Rat fremde Konkurrenz in der Stadt und in ihrem Umland ausschalten wollte. Geistliche Institutionen, welche der Rat anders als etwa das Neue Spital zum Heiligen Geist Mitte des 14. Jahrhunderts noch nicht beherrschte, sollten in ihrer Autonomie beschränkt werden. Das betraf den Deutschen Orden, mit dem 1398 und 1410 neue Verträge über die Stadtpfarrei zustande kamen,⁸ die meist aus Ministerialengeschlechtern stammenden Nonnen im Dominikanerinnenkloster, wo 1397/98 der Konvent von der Stadt mit Hilfe des Ordensgenerals Raimund von Capua diszipliniert wurde,⁹ und nicht zuletzt die Johanniter.

B. Bürgerrecht und Baumaßnahmen

Die Stadt konnte deren Ordensniederlassung 1383 für fünf Jahre, also bis 1388, in ihr Bürgerrecht aufnehmen. Das war eine seltene Ausnahme, denn geistliche

⁶ Borchardt: Geistliche Institutionen (wie Anm. 2), S. 530, Nr. 98.

⁷ Borchardt, Karl: Soll-Zahlen zum Personalstand der deutschen Johanniter vom Jahre 1367, in: *Revue Mabillon* 75 = n.S. 14, 2003, S. 83–113, hier: S. 96, 101, 109.

⁸ Borchardt: Geistliche Institutionen (wie Anm. 2), S. 40–42.

⁹ Ebd., S. 160–164.

Institutionen durften keine Steuern an weltliche Einrichtungen zahlen, was ihnen in der Regel den Eintritt ins Bürgerrecht unmöglich machte. In Rothenburg hatte jedoch der Komtur Dietrich Stange von Zellingen daran ein besonderes Interesse, denn sein leiblicher Bruder Tierolf Stange hatte Ende der 70er Jahre den Johanniterbruder Eberhard von Schaumberg getötet; Dietrich suchte darum den Schutz der Stadt gegen Rachegeleüste von dessen Verwandten und Freunden. Die Niederlagen der Städte 1388 bei Döffingen und bei Worms gegen Fürsten und Ritteradel machten jedoch eine Fortsetzung dieses Verhältnisses unmöglich.

Daraufhin baute die Stadt über private Stiftungen aus bürgerlichen Kreisen, unter anderem durch den Ratsherrn Konrad Schultheiß, die Ordenskirche St. Johannis kräftig aus. Der Rothenburger Komtur Johann Megelin bedankte sich 1393 ausdrücklich. Die Gegenleistung aber war offenbar, dass der Rat drei seiner Mitglieder zu den jährlichen Rechnungslegungen der Kommende gegenüber dem Bailli von Franken abordnen durfte. Zumindest erhielten 1397 die drei Ratsherren Konrad Bermeter, Johann Öffner und der erwähnte Konrad Schultheiß vom Komtur Hermann Krantz die Vollmacht, zu diesem Zweck vor dem Bailli von Franken Konrad von Breidenbach zu erscheinen. Anscheinend war Breidenbach nicht erfreut. Dagegen ließen nun Krantz und Rothenburg ihre Verbindungen spielen. Breidenbach wurde durch das deutsche Provinzialkapitel 1398 abgesetzt und Krantz selbst trat seine Nachfolge als Bailli von Franken an. Zustatten kamen Rothenburg und Krantz dabei zweifellos Spaltungen bei den deutschen Johannitern aufgrund unterschiedlicher Parteinahmen in dem seit 1378 herrschenden Papstschisma zwischen Rom und Avignon. Der deutsche Johannitermeister Friedrich von Zollern, der entgegen der Mehrheit in Deutschland zu dem Papst in Avignon neigte, hielt sich in Rhodos auf; deshalb leitete das Provinzialkapitel 1398 Johann von Hegi.¹⁰

Sobald Krantz dort sein Ziel, die Bailliwürde für Franken, erreicht hatte, zerbrach die Allianz zwischen ihm und der Stadt Rothenburg. Diese erhob 1401/02 schwere Anschuldigungen gegen ihn wegen Misswirtschaft und moralischer Verfehlungen, gerichtet an den neuen Johannitermeister in Deutschland Hesso Schlegelholz, der freilich wie sein Vorgänger sich in Rhodos aufhielt. Wie diese Anklagen genau

¹⁰ Andenmatten, Bernard (Bearb.): Die Johanniter, die Templer, der Deutsche Orden, die Lazariter und Lazariterinnen, die Pauliner und die Serviten in der Schweiz. Red. von Petra Zimmer und Patrick Braun, 2 Bde. (= Helvetia Sacra, Band IV/7/1-2). Basel 2006, hier: Bd. 1, S. 252, 483, 575, dort: Reck von Hegi. Nicht erwähnt: ebd., S. 58.

ausgingen, ist nicht überliefert. Jedenfalls verlor Krantz das Amt des Bailli von Franken wieder und dazu auch die Kommende Rothenburg, die er zwischen 1393 und 1397 bekommen hatte; er blieb allein Komtur in Reichardsroth, was er schon seit mindestens 1393 gewesen war. Für die Kirche St. Johannis sollen Stadt und Orden 1404 eine neue Ordnung vereinbart haben, die leider nicht überliefert ist.¹¹ Die Ordenspriester verrichteten dort ihr Stundengebet, lasen Messen und betrieben Seelsorge. Seit dem Rechnungsjahr 1410/11 sind jeweils zwei Ratsherren als Johannispfleger bezeugt; vielleicht gab es sie schon einige Jahre länger. Wie bei anderen Kirchen in der Stadt kontrollierten solche Pfleger die Einnahmen und Ausgaben für Bau und Unterhalt des Gotteshauses. Mit den Einnahmen und Ausgaben der Johanniterkommende selbst hatten diese Ratsherren jedoch nichts mehr zu tun.¹²

Aus den Jahren um 1400 stammt die heutige Kirche St. Johannis;¹³ beigesetzt war dort unter anderem der erwähnte Konrad Schultheiß (gestorben 1404), ein Ratsherr und wichtiger Partner von Heinrich Toppler.¹⁴ Befunde zu den mittelalterlichen Bauten der Kommende selbst dagegen sind schwierig, weil die Johanniter Mitte des 18. Jahrhunderts umfassende Neubauten vornahmen. Den Zustand kurz davor dokumentiert eine Zeichnung aus der Chronik des Johann Ludwig Schäfer vom Jahre 1746; man blickt dort von Norden auf die Johanniskirche mit zwei Portalen nebeneinander, und westlich anstoßend auf den ummauerten Hof und das Hauptgebäude der Kommende. Der Hof war zugänglich durch den bis heute erhaltenen Torbau. Das Hauptgebäude hatte, soweit hinter der Mauer erkennbar, zwei, wenn nicht sogar drei Geschosse, dazu sicher einen Keller. Aufwändig waren die Dachkonstruktionen. Erkennbar am Ostgiebel und an kleinen Erkern, hatte die Johanniskirche vier Dachgeschosse. Beim Kommendegebäude waren es zwei Dachgeschosse; vom Hof aus konnten über einen zweigeschossigen Dacherker

¹¹ Albrechts Annalen: Stadtarchiv Rothenburg (künftig: StadtAR), B 27, ad annum, mit der Quellenangabe R 95 (Rösch).

¹² Borhardt: Geistliche Institutionen (wie Anm. 2), S. 129–132; Borhardt: Erbe und Auftrag (wie Anm. 2), S. 5–8.

¹³ Beschrieben von: Ress, Anton: Stadt Rothenburg ob der Tauber. Kirchliche Bauten (= Die Kunstdenkmäler von Mittelfranken, Band 8). München 1959, S. 350–366. Grundlegend jetzt: Tittmann, Ekkehart: Neue Ergebnisse zu einer Baugeschichte von St. Johannis in Rothenburg, in: Borhardt: Erbe und Auftrag (wie Anm. 2), S. 35–60, dort auf S. 53 ein Grundriss der Kirche.

¹⁴ Lutz, Dietrich (Hrsg.): Die Inschriften der Stadt Rothenburg ob der Tauber (= Die deutschen Inschriften, Band 15). München 1976, S. 18 f., Nr. 35 mit Foto.

Lasten hinaufgezogen werden.¹⁵ Die frühen Visitationsberichte konzentrieren sich auf Rechtsstreitigkeiten und die Entwicklung der Einkünfte; für die Geschichte der Kommendebauten geben sie wenig her, weder AOM 45 von 1494/95 noch AOM 6340 von 1540/41,¹⁶ auch nicht AOM 6355 vom Jahre 1595.



R. Hirth du Frènes, Partie an St. Johannes, Ölgemälde, um 1870.

© Sammlung S., Rothenburg

Als katholische Exklave in der evangelischen Reichsstadt hatten es die Johanniter in der frühen Neuzeit nicht einfach. Sogar nach dem Westfälischen Frieden von 1648, der reichsrechtlich den Ordensbesitz garantierte, blieb unklar, ob die Johanniter in ihren Gebäuden „privat“ Messen feiern durften; als der Verwalter der Kommende Johann Philipp Lamprecht dies tat, wurde er 1753 von der Stadt verhaftet.¹⁷ Im

¹⁵ Farbabbildung Tafel 5-1 nach S. 372 bei: Möhring, Hellmuth: *Gotik in Rothenburg*, in: Rupp, Horst E./Borchardt, Karl (Hrsg.): *Rothenburg ob der Tauber. Geschichte der Stadt und ihres Umlandes*. Darmstadt 2015, S. 371–408.

¹⁶ Rödel: *Großpriorat* (wie Anm. 1), S. 154–157, 448 (zu Rothenburg); 157 f., 448 (zu Reichardsroth).

¹⁷ Borchardt: *Kirchen, Bürger und Bauern* (wie Anm. 2), S. 118.

Gegenzug setzte der Komtur Alexander Karl Freiherr vom Stein zu Jettingen 1755 mit seiner Restaurierung der Kommendegebäude ein Ausrufezeichen.¹⁸ Der Visitationsbericht von 1756 (AOM 6356) beschreibt den neuen Zustand, um die Leistungen des Komturs zu würdigen. Dort liest man ab Seite 8 ein Inventar kirchlicher Ausstattungsgegenstände, Kelche, Paramente, Gold- und Silberschmiedearbeiten, ab Seite 12 einen Bericht über drei Geschosse, den Keller und die Dachböden des Hauptgebäudes, sowie ab Seite 18 eine Liste von Mobilien in den Wohn-, Dienst- und Wirtschaftsräumen, darunter Möbel und Tapeten, aber auch zum Beispiel Küchengeräte.

C. Strittige Komturerennungen

Aufgrund dieser frühneuzeitlichen Entwicklungen lassen sich die spätmittelalterlichen Verhältnisse fast ausschließlich aufgrund von Schriftquellen näher beleuchten. Das gilt insbesondere für Auseinandersetzungen zwischen der Stadt Rothenburg und dem Johanniterorden ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, die in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts weiter schwelten. Gern hätte die Stadt die Ernennung der Ordenskomture in Rothenburg und Reichardsroth bestimmt. Das aber war schwierig. Komture wurden nämlich nicht – wie viele Vorsteher anderer Ordensniederlassungen – durch Ordensangehörige vor Ort gewählt, die man hätte beeinflussen können, sondern sie wurden durch Ordensobere ernannt, gewöhnlich durch den Johannitermeister für Deutschland und sein jährliches Provinzialkapitel, das zumeist im Oberrheingebiet tagte, zum Beispiel im pfälzischen Heimbach bei Speyer oder in Freiburg im Breisgau, gelegentlich auch durch den Ordensmeister auf Rhodos und dessen Konvent. Beide Instanzen, der deutsche Ordensmeister und die Zentrale auf Rhodos, waren von Rothenburg so weit entfernt, dass die Stadt auf sie wenig oder gar keinen Einfluss ausüben konnte. Trotzdem verwaltete von 1409 bis zu seinem Tod 1452 Johann Jagstheimer die Kommende Rothenburg.¹⁹ Die Jagstheimer genannt Spieß saßen im 15. und 16. Jahrhundert häufig im Rat zu Rothenburg und waren dort eng versippt; einer ihrer frühesten Vertreter war Engelhard Jagstheimer genannt Spieß, der 1413 in der Stadtpfarrkirche St. Jakob

¹⁸ Abbildung der Bauinschrift: ebd., S. 121. – Jettingen zwischen Ulm und Augsburg.

¹⁹ Borchardt: Geistliche Institutionen (wie Anm. 2), S. 532, Nr. 119 mit Anm. 126 f.

beigesetzt wurde.²⁰ Ihr Wappen zeigte in Silber drei dreipassartig gestellte, grüne zungenförmige Blätter (?) um einen roten, goldumrandeten Kern.²¹ Freilich blieb die Tätigkeit des Johanniterbruders Johann Jagstheimer in der Geschichte der Rothenburger Kommende eine große Ausnahme.

Vorher und nachher entstammten die Rothenburger Komture fast ausschließlich fränkischen, schwäbischen oder rheinischen Ritteradelsfamilien, die zum Teil über Generationen hinweg immer wieder überzählige Söhne bei den Johannitern unterbrachten. Beispielsweise war aus der Familie des Alexander Karl vom Stein zu Jettingen, der 1755 die Kommende Rothenburg umbaute, bereits 1509–1530 Kaspar vom Stein zum Rechtenstein Komtur in Rothenburg gewesen.²² Interessant ist, dass Johann Jagstheimer erst nach dem Sturz und Tod Heinrich Topplers 1408²³ bei den Johannitern Karriere machte. Zuerst belegt ist Johann Jagstheimer 1397 als Johanniterbruder in Rothenburg. Mit dem damaligen Komtur Hermann Krantz lag er im Streit. Auf Bitten des Hermann Krantz wurde Johann Jagstheimer deshalb durch die Stadt Rothenburg ausgewiesen, kehrte jedoch 1401 mit Duldung des Komturs, aber gegen den Willen der Stadt wieder zurück.²⁴ Hermann Krantz musste sich, wie bereits erläutert, bald darauf aus Rothenburg zurückziehen und behielt nur Reichardsroth. Schon 1405 führte Johann Jagstheimer anscheinend die Verwaltung der Kommende Rothenburg und ließ sich als deren Komtur bezeichnen.²⁵ Tatsächlich war jedoch 1406 ein Johann Krudrat Komtur von Rothenburg, über dessen

²⁰ Lutz: *Inschriften* (wie Anm. 14), S. 45, Nr. 45.

²¹ Borchardt, Karl: *Patrizier und Ehrbare: Die Wappen im Geschlechterbuch des Johann Friedrich Christoph Schrag (1703–1780) zu Rothenburg ob der Tauber*. Unter Mitarbeit von Hellmuth Möhring (= J. Siebmacher's Großes Wappenbuch. Die Familienwappen deutscher Landschaften und Regionen, Band 3). Insingen bei Rothenburg ob der Tauber 2007, S. 74, Nr. 153.

²² Borchardt: *Geistliche Institutionen* (wie Anm. 2), S. 535, Nr. 153. Sein Grabdenkmal mit Wappen: Lutz: *Inschriften* (wie Anm. 14), S. 75, Nr. 181; Röss: *Kunstdenkmäler* (wie Anm. 13), S. 363 f., Nr. 3 mit Abb. 301, einer Zeichnung des 19. Jahrhunderts. – Burg Rechtenstein an der Donau, südwestlich von Ulm. – *Wappen in Gold, drei schwarze Wolfsangeln, auch Wolfsanker genannt, pfehlweise*.

²³ Sein Grabstein bei: Lutz: *Inschriften* (wie Anm. 14), S. 22, Nr. 44; Abb. auf S. 21.

²⁴ Staatsarchiv Nürnberg (künftig: StAN), Rothenburg, Urkunden 1773, 1397 Mai 31. – Undatierte Klagen der Stadt gegen die Johanniter, ca. 1401/02: StadtAR, A 1541, fol. 1 r–2 r, 3a; StadtAR, AA 586, fol. 67 r–v.

²⁵ Staatsarchiv Würzburg (künftig: StAWü), Standbuch 836, fol. 120 r, 121 v, 1405 Februar 16 und 1405 März 25.

Herkunft und Werdegang nichts Näheres bekannt ist. Ob er sich längerfristig in Rothenburg aufhielt, ist unklar. Unter detaillierten Bedingungen hinsichtlich Wohnung und Unterhalt nahm Johann Krudrat 1406 nämlich Johann Keim als Priesterbruder in die Kommende Rothenburg auf.²⁶ Keim entstammte vermutlich der hohenlohischen Ministerialenfamilie gleichen Namens und wurde 1409 selbst als Komtur angesprochen.²⁷ Das deutet darauf hin, dass er damals, ähnlich wie 1405 Jagstheimer, die Geschäfte führte, wenn auch möglicherweise nur als Verwalter, der dem Publikum wie ein Komtur erschien. Die Hintergründe bleiben unklar.

D. Der Vertrag mit Johann Keim

Der Vertrag zwischen Krudrat und Keim, datiert auf den 1. März 1406, steht im Stadtgerichtsbuch zwischen den Notizen über dessen Sitzungen von Montag, dem 1. März, und Mittwoch, dem 3. März. Eigentlich war die Aufnahme eines Ordensbruders eine interne Angelegenheit der Johanniter. Doch in diesem Falle wurde ein förmlicher Vertrag geschlossen, an dem auch der Rat der Stadt Rothenburg beteiligt war. Keim wurde auf Lebenszeit Konventsbruder in der Kommende. Doch blieb es ihm freigestellt, ob er am Stundengebet teilnehmen und Messen singen oder lesen wollte. Immerhin wurde er zum Gehorsam gegenüber dem Komtur verpflichtet; in die Stadt allerdings durfte er ohne dessen Genehmigung gehen. So konnte er den Rat jederzeit über Vorgänge in der Kommende informieren. Welche Räume Keim auf Lebenszeit bewohnen durfte, wurde genau festgelegt. Man versüßte den Johannitern diese Zugeständnisse dadurch, dass Keim gemäß Erkenntnis zweier Ratsherren zum Unterhalt der Kommendegebäude spenden sollte. Brennholz und Stroh erhielt er nach Bedarf; seine Bediensteten durften das vom Hof der Kommende mitnehmen. Gemeint waren ein Schüler oder ein Knecht, die er selbst bezahlen musste. Ferner durfte er seine jetzige Magd weiter behalten oder künftig eine andere anstellen; sie erhielt die Erlaubnis, seine Gemächer zu betreten, durfte aber nicht über Nacht bleiben, es sei denn, wenn Keim krank war. Nach eigener Wahl konnte Keim

²⁶ StAN, Rothenburg, Akten 487g, fol. 186 v–187 r, 1406 März 1; Borchardt: Geistliche Institutionen (wie Anm. 2), S. 532, Nr. 121.

²⁷ 1409: StadtAR, AA 137, lose Notiz nach fol. 44 einer ungenannten Quelle; Borchardt: Geistliche Institutionen (wie Anm. 2), S. 532, Nr. 122.

am gemeinsamen Essen im Konvent teilnehmen oder sich die Mahlzeiten durch seinen Schüler oder Knecht auf sein Zimmer bringen lassen. Seine Magd durfte für Besorgungen Gelder verauslagen; wenn Keim starb, sollte man ausstehende Gelder ihr nach ihren Angaben bezahlen, ohne sie mit einem Eid zu beschweren. Sofern Keim Streit bekam mit dem Komtur, sollten die zwei Ratsherren entscheiden. An den Komtur zahlte Keim einmalig 30 Gulden, ferner 10 Gulden an Komtur und Konvent, damit man im Hof der Kommende pflastern konnte. Keims Nachlass, darunter nicht nur Fahrhabe, sondern auch Grundbesitz innerhalb und außerhalb der Stadt, fiel an die Kommende, welche darüber aber nur nach Entscheid der beiden Ratsherren verfügen durfte. Der Komtur und die zwei Ratsmitglieder überwachten ferner, wie Keim sein Vermögen verwaltete; er durfte darüber nicht frei testieren und auch keine Verpflichtungen übernehmen, Leibgedinge zu entrichten.²⁸

Ich bruder Iohans Krudrat cometur dez husez zu Rotenburg sant Iohans ordens dez spitalz von Iherusalem und wir die bruder gemeinlich in dem egenanten huse sant Iohans ordens bekennen offenlich mit diser schrift²⁹ vor aller menglich, daz wir mit gutem berate und willen und besunder mit gutem willen, wissen und verhengnisse der ersamen weisen der burgere dez rates der egenanten stat Rotenburg uns gutlich und fruntlich, recht und redlich vereint und uberein kumen sin mit dem erbern priester hern Iohansen Keymen coventbruder in den egenanten huse sant Iohans ordens, also daz er in dem egenanten huse sant Iohans ordens sin lebtage sol sin und bleiben korfrey³⁰ und auch dehein messe sol haben, weder mit singen oder mit lesen, ez sey dann sin guter wille ungeverlich. Doch also, daz der egenant her Iohans Keyme einem yeglichen cometur dez egenanten husez gehorsam sol sin in gotlichen, muglichen, erlichen dingen als ein ander coventbruder dez ordens. Auch also daz der egenant her Hans Keyme on lawbe eins yeglichen cometurs uz und in in die stat, wo er hin wil gen, sol und mag gen on widerrede der cometur ungeverlich. Er sol auch haben sin lebtage zu seinem gemache, do er inne wonend sol sin, daz gemach mit namen daz stublin, daz bitantz³¹ stublin genant, und die kummern³² doran, daz bodemlin dovor, und die grozzen kammern dorunter

²⁸ Wie oben Anm. 26.

²⁹ Davor *f...sch...* daz gestrichen.

³⁰ Das r nach ko ist nur schwach erkennbar; „chorfrei“ bedeutet hier „nicht zum Chordienst oder Stundengebet verpflichtet“.

³¹ Pitanz von *pietantia*, zusätzliche Zuteilung an Essen und Trinken für Geistliche, die an gestifteten Gottesdiensten zum Seelengedächtnis Verstorbener teilnehmen.

³² Statt *kummern*. Oder von *kummer* („Schutt, Unrat“), eine Art Abstellraum?

ungeverlich. Und der egenant her Iohans sol auch dazselv husse bessern und buwen, wie zwen dez rates, die der rate der egenanten stat darzu bescheidet, erkennen und heissen ungeverlich. Und wir sollen im auch brennholtz und stroe zu notdurft in daz egenante gemechlin geben und sin ehalten in dem hofe lossen nemen ungeverlich on widerrede. Auch mag der egenant her Iohans Keyme einen schuler oder ein knecht bey im haben und halten, ob er wil, on unser widerrede und on unsern schaden ungeverlich. Ez sol auch ein magt, die er yetz hot oder hernoch gewynnet, czu im in daz egenant sin gemach uz und in gen und sin warten czu notdurft, doch also daz sie dhein nacht in dem egenanten huse und gemache ligen sol, ez were dann, daz er so krank wurde, daz im dez notdurft wurde, so mag sie tag und nacht do innen sin und sin warten, alz lange er dez notdurft ist. Wanne auch der egenant her Iohans nicht uber dez coventz disch wil gen oder mag gen, so sol man im sin pfrunde an essen und an trinken bey seinem schuler oder knechte senden und geben in daz obgenante sin gemache on widerrede ungeverlich. Wer ez auch, daz dem egenanten hern Iohans Keymen seiner meyde eine, die er yecz hot oder hernoch gewinnet, ichtsit lihe zu notdurft, ez wer yetz oder hernoch, und daz der egenant her Iohans von todez wegen abging, waz sie im dann gelihen hot, welcherley daz ist, daz sol man derselven siner meyde on eyde und widerrede widergeben ungeverlich. Wer ez auch, daz der egenant her Iohans Keyme etwaz bruche gen einem cometur, der yecz ist oder hernoch wurdet, gewinnine, daz sol besten und bleiben, wie die zwen dez rates, die der rat dorzu bescheidet, sie unterweisen und heissen ongerverde. Und dorumb so hot der egenant her Iohans Keyme mir, dem obgenanten cometur, yetz geben und bereit bezalt dreissig guldin, die ich von im ingenumen und gekert und gewantt habe in dez egenanten husez kuntlichen nutz und notdurft. Dorzu so hot uns der egenant her Iohans bereit bezalt zehen guldin an dem pflaster zu stewre, domit man in dem hofe gepflastert hot in dem hofe unsers husez dez egenanten ordens. Ez ist auch nemlich gerett worden, waz habe der egenant her Iohans Keym noch seinem tode lessit uber sin notdurft, ez sey ligen- de oder varnde habe in der stat oder uzwendig der stat, besucht und unbesucht, daz allez sol werden und gefallen an daz egenant huse sant Iohans ordens, also daz man daz allez, wie daz genant ist, anlegen sol in kuntlichen nutz und frummen dez egenanten husez noch rate und erkantnisse zweyer dez rates, die der rate diser stat dorzu bescheidet und benennet. Ez sol auch der egenant her Iohans Keyme alle iar einem yeglichen cometur und zweien dez rates, die der rat dorzu bescheidet, beweisen sin habe und sol auch deheinerley sin habe geben oder vermachen und auch deheinerley gut oder leipgedinge on dez cometurs und der zweier dez rates, die der rat dorzu benennet, guten willen, wissen und verhengnisse ungeverlich. Actum feria secunda post Dominicam Invocavit.

Insgesamt geriet Keim damit in eine Stellung, wie sie Ordensangehörige gewöhnlich nicht hatten, wohl aber Pfründnerinnen und Pfründner in Spitälern unter kirchlicher oder städtischer Leitung. Die Position der beiden Ratsherren, welche die Stadt wegen Keim abordnete, war vergleichbar den später, nach jetzigem Kenntnisstand seit 1410/11, bezeugten Johannispflegern; nur hatten sie im Gegensatz zu diesen tiefe Einblicke in das innere Leben der Kommende. Hier werden Ziel- oder Wunschvorstellungen deutlich, welche die Stadt Rothenburg mit ihrer Politik gegenüber geistlichen Institutionen zur Zeit Heinrich Topplers anscheinend verfolgte.

E. Jagstheimer und Salzfaß gegen Mersner

Für die Entwicklung nach 1408 aber wurde nicht Johann Keim entscheidend, sondern Johann Jagstheimer. Er gehörte sicher nicht zu den Freunden Topplers, die nach 1408 systematisch aus der Stadt verdrängt wurden. Seine weitere Karriere belegt jedoch, wie sehr die Ausschaltung von fremden Instanzen, die über Autonomie verfügten, in der Topplerzeit den Interessen des gesamten Rothenburger Rates entsprach, ganz unabhängig von Personalquerelen sowohl im Rat als auch bei den Johannitern. Wie der Komtur Johann Krudrat zu Toppler stand, wissen wir nicht; aber 1408 verzichtete Krudrat auf seine Stellung als Komtur in Rothenburg. Daraufhin ernannten der Meister Philibert de Naillac und der Konvent auf Rhodos für zunächst zehn Jahre Peter Mersner zum Nachfolger.³³ Peter Mersner hielt sich damals in Rhodos auf und erhielt die ordensrechtlich vorgeschriebene Erlaubnis, sich zu seiner Kommende nach Rothenburg zu begeben.³⁴ Anscheinend hatte Mersner sich sogar bereits seit längerem in Rhodos aufgehalten und dem stets geldbedürftigen Ordensschatz Gelder vorgestreckt; jedenfalls wurde der deutsche Johannitermeister Henman zu Rhein gleichzeitig angewiesen, Mersner 60 Gulden zu bezahlen, die ihm der Ordensschatz auf Rhodos schuldete.³⁵

Mersners Ernennung wurde allerdings in Deutschland nicht akzeptiert. Vielmehr ernannten der Johannitermeister in Deutschland Henman zu Rhein und dessen Provinzialkapitel Johann Jagstheimer zum Komtur von Rothenburg. Gemäß deren

³³ Borchardt: Documents (wie Anm. 3), S. 180, Nr. 213, Rhodos, 1408 November 5.

³⁴ Ebd., S. 183, Nr. 219, Rhodos, 1408 November 13.

³⁵ Ebd., S. 183 f., Nr. 220, Rhodos, 1408 November 14.

Auftrag verliehen ihm am 17. Juni 1409 Markward Stahler, Bailli zu Franken und Komtur zu Hall, sowie Hermann Krantz, Komtur zu Reichardsroth, die Kommende Rothenburg mit allen Pflichten und Rechten. Im Gegenzug bezahlte Johann Jagstheimer 590 Gulden.³⁶ Kurz darauf amtierte er bereits vor Ort.³⁷ Am 19. Juni 1411 besorgte sich Johann Jagstheimer eine Bestätigung seiner Komturwürde durch Papst Johannes XXIII.³⁸ Das war aufgrund der päpstlichen *plenitudo potestatis* möglich, aber ungewöhnlich, denn die Johanniter sahen es nicht gerne, wenn sich Ordensangehörige ihrer Aufsicht entzogen, indem sie sich an den Papst wandten.³⁹ Johannes XXIII. allerdings hatte zwei Gegenpäpste; das Konzil von Konstanz, das 1417 mit der Wahl von Martin V. das große abendländische Schisma beendete, trat erst 1414 zusammen. So tat sich Johann Jagstheimer mit Peter Salzfaß zusammen. Beide amtierten ab spätestens 1412 gemeinsam als Komture in Rothenburg. Eingesetzt dazu wurden sie durch den deutschen Johannitermeister Hugo von Montfort. Falls einer von beiden starb, sollte der andere als alleiniger Komtur weiter amtieren.⁴⁰

Eine solche Doppelbesetzung war wiederum ungewöhnlich. Die Hintergründe bleiben aus Mangel an Quellen unklar. Geld mag eine Rolle gespielt haben, indem nur beide Partner gemeinsam die nötigen Finanzen aufbrachten, um sich die Kommende in Rothenburg zu sichern. Vor allem mögen sich Salzfaß und Jagstheimer gegenseitig geholfen haben, Jagstheimer in Rothenburg, Salzfaß beim Johannitermeister, um sich faktisch die Kommende Rothenburg mit ihren Einkünften zu teilen. Peter Salzfaß war bei den Johannitern in Deutschland gut vernetzt. Er

³⁶ Bayerisches Hauptstaatsarchiv München (künftig: BayHStA), Ritterorden Urkunden (künftig: RiU) 194, 1409 Juni 17; Borchardt: Geistliche Institutionen (wie Anm. 2), S. 133 mit Anm. 6.

³⁷ StadtAR, B 235, fol. 27 v oben und 28 v unten; Gläubiger, 1409 Juni 21 und 1409 Juli 3.

³⁸ BayHStA, Ritterorden, Urkunden 199, Rom bei St. Peter 1411 Juni 19, mit der Arenga „Justis petentium desiderii“.

³⁹ So gut wie keine Verleihungen von Ordensämtern finden sich beispielsweise in den ältest-erhaltenen Supplikenregistern der römischen Kurie: Borchardt, Karl: Kurie und Orden: Johanniter in den päpstlichen Supplikenregistern 1342–1352, in: Flug, Brigitte/Matheus, Michael/Rehberg, Andres (Hrsg.): Kurie und Region. Festschrift für Brigide Schwarz zum 65. Geburtstag (= Geschichtliche Landeskunde, Band 59). Stuttgart 2005, S. 17–39; Borchardt, Karl: Die Johanniter in den Supplikenregistern von Papst Innozenz VI. 1352–1362, in: Luttrell, Anthony/Tommasi, Francesco (Hrsg.): Religiones militares: Contributi alla storia degli Ordini religioso-militari nel medioevo (= Biblioteca di Sacra Militia, Band 2). Città di Castello 2008, S. 9–25.

⁴⁰ StAN, Rentamt Rothenburg 2, 1412 Dezember 13.

entstammte schwäbischem Ritteradel. Seine Verwandten waren Vasallen der Grafen von Fürstenberg; Burkhard Salzfaß hatte 1354–60 als päpstlicher Söldnerführer im Kirchenstaat gedient.⁴¹ Schon 1384 war Peter Salzfaß Komtur in Hemmendorf und Rexingen,⁴² zwei für ihn heimatnahen Ordensniederlassungen in Württemberg. Dann war er 1393 und 1394 Komtur in Würzburg sowie zugleich Bailli von Franken,⁴³ also Vorgesetzter der Kommenden in Franken.⁴⁴ Ab 1398 ist er wieder in Deutschland nachweisbar. Ob er zwischenzeitlich, wie ordensrechtlich vorgeschrieben, auf Rhodos gedient hat, lässt sich aus Mangel an Quellen nicht nachweisen. Jedenfalls war er ab 1398 Komtur zu (Klein-)Erdlingen bei Nördlingen im Ries,⁴⁵ ab 1407 gleichzeitig erneut Komtur zu Hemmendorf und Rexingen.⁴⁶ Klar strebte Salzfaß nach mehr. Unter anderem gelangte er um diese Zeit offenbar in den Besitz der Kommende Reichardsroth; da Reichardsroth ein *membrum* von Rothenburg war, könnte man hier an eine Einigung mit seinem Partner Jagstheimer in Rothenburg denken. Als ferner die Kommende Hall am Kocher vakant wurde, ließ Salzfaß sich durch den deutschen Johannitermeister Hugo von Montfort 1417 dort zum Komtur ernennen.⁴⁷ Auseinandersetzen musste er sich in Hall allerdings mit Hermann von Ow, den der oberste Ordensmeister Philibert de Nalliac zum Komtur ernannt hatte. Als Naillac von Konstanz, wo er am Konzil teilnahm, zum deutschen

⁴¹ Schäfer, Karl Heinrich: Deutsche Ritter und Edelknechte in Italien während des 14. Jahrhunderts, 4 Bde. Paderborn 1911–1940, hier: Bd. 2, S. 98–100, Nr. 17 und Bd. 4, S. 98 mit Anm. 11. Wenn die Salzfaß, wie dort angemerkt, ein Zweig der ritteradeligen Herren von Bochingen (bei Oberndorf am Neckar) waren, müssten sie in Silber ein rotes Andreaskreuz geführt haben: Alberti, Otto von (Hrsg.): Württembergisches Adels- und Wappenbuch, Heft 10. Stuttgart 1900 (Nachdruck: Neustadt an der Aisch 1975), S. 669.

⁴² Stälin, Paul Friedrich von: Komthure des Johanniter-Ordens im Gebiet des jetzigen Königreichs Württemberg, in: Archivalische Zeitschrift 8, 1883, S. 106–111, hier: S. 109.

⁴³ Hoh, Josef: Die Komture der Johanniterkommende Würzburg, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 11/12, 1950, S. 113–126, hier: S. 120, nach: MB 46, 583 f., Nr. 335 und StAWü, Standbuch 245, fol. 109 r.

⁴⁴ Die deutschen Johanniter verfügten über acht Balleien: Borchardt: Soll-Zahlen (wie Anm. 7), S. 93–97: Utrecht, Köln, Steinfurt in Westfalen, Brandenburg, Thüringen, Franken, Wetterau und Oberland. Letztere Ballei umfasste das Oberrheingebiet, das Elsass, Schwaben und die Schweiz.

⁴⁵ Steichele, Anton: Das Bisthum Augsburg, historisch und statistisch beschrieben, Bd. 3: Die Landkapitel Dillingen, Dinkelsbühl, Donauwörth. Augsburg 1872, S. 899.

⁴⁶ Stälin: Komthure (wie Anm. 42), S. 109.

⁴⁷ BayHStA, RiU 317, 1417 März 12.

Provinzialkapitel nach Straßburg reiste, wurde dort zugunsten von Ow und gegen Salzfaß entschieden.⁴⁸ Den Befehl, Ow in Hall zu installieren, erteilte Naillac ausgerechnet Peter Mersner, dem Komtur von Reichardsroth,⁴⁹ der die Kommende Rothenburg beanspruchte.

Meister und Konvent von Rhodos allerdings bestanden auf Mersner als dem von ihnen ernannten Komtur in Rothenburg, und es kam zu jahrelangen Rechtsstreitigkeiten. Während sich Naillac und Salzfaß auf dem Konstanzer Konzil aufhielten,⁵⁰ erging im Dezember 1417 ein Urteil der Ordensspitze zugunsten von Mersner,⁵¹ zwei Komture, Johann Söler von Richtenberg in Villingen und Wilhelm von Hailfingen in Mergentheim, erhielten den Befehl, Mersner in den körperlichen Besitz der Kommende Rothenburg einzuweisen.⁵² Das jedoch dürfte graue Theorie geblieben sein. Gleichzeitig erhielt nämlich Salzfaß von Naillac den Befehl, sich binnen neun Monaten nach Rhodos zu begeben. Außer Rothenburg besaß oder beanspruchte Salzfaß laut dieser Urkunde damals auch die Kommenden (Klein-)Erdlingen, Rexingen und Regensburg, die er für die Zeit seiner Abwesenheit verpachten durfte.⁵³ Man kann sich gut vorstellen, dass Jagstheimer in Rothenburg als Pächter fungierte und konkret die Geschäfte der Kommende führte, während Salzfaß beider Ansprüche auf Rothenburg gegenüber der Ordensleitung verteidigte.

Wie in solchen Fällen üblich, argumentierten Salzfaß und Jagstheimer, sie hätten Gelder in Rothenburg investiert, die ihnen zurückbezahlt werden müssten, bevor sie die Kommende an Mersner herausgäben. Das Argument machte Eindruck. Am 29. Juni 1418 beauftragte das Provinzialkapitel zu Frankfurt am Main den Johannitermeister Hugo von Montfort, bis zum 24. Mai 1419 vier Ordenspfleger nach Rothenburg zu entsenden. Sie sollten einerseits Mersner als Komtur in den Besitz der Kommende einweisen. Andererseits sollten Jagstheimer und Salzfaß über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechnung ablegen; je nach dem Ergebnis sollten sie entweder Gelder von Mersner bekommen oder Gelder an

⁴⁸ Borchardt: Documents (wie Anm. 3), S. 295–297, Nr. 326, Straßburg, 1417 September 29.

⁴⁹ Ebd., S. 299, Nr. 329 und S. 299 f., Nr. 330 (zwei wörtlich identische Registereinträge mit dem Vermerk „Duplicata“), Basel, 1417 Oktober 11.

⁵⁰ Ebd., S. 303 f., Nr. 333, Konstanz, 1417 November 17.

⁵¹ Ebd., S. 308–310, Nr. 338, Konstanz, 1417 Dezember 17.

⁵² Ebd., S. 312, Nr. 341, Konstanz, 1418 Januar 5.

⁵³ Ebd., S. 307, Nr. 336, Konstanz, 1417 Dezember 10. – Rexingen schloss Hemmendorf ein.

Mersner zahlen.⁵⁴ Schon am 20. Januar 1419 stellten Weiprecht Egen, Bailli zu Franken und Komtur zu Würzburg, sowie die vier in der Kommende Rothenburg lebenden Priesterbrüder – der Prior Dietrich Francke, die Brüder Friedrich Deschner, Heinrich Salmann und Heinrich Schmidt – und der ebenfalls dem Orden angehörende Pfarrer zu Buchheim bei Windsheim Konrad Eschenbach gemeinsam fest, dass die Kommende dem Johann Jagstheimer 105 Gulden weniger 10 Pfennig schuldig blieb.⁵⁵ Der Ordensmeister Naillac bekräftigte am 4. Juni 1419, Jagstheimer und Salzfaß sollten Mersner die Unkosten für seinen Prozess um die Kommende Rothenburg ersetzen.⁵⁶ Dabei hatte Mersner gar nicht die Absicht, persönlich nach Rothenburg zu kommen und die Kommende Rothenburg und ihr Zubehör selbst in Besitz zu nehmen; vielmehr begleitete auch er – ebenso wie Salzfaß – Naillac nach Rhodos.⁵⁷ Während der Reise erreichte es Mersner, dass zwei Komture, Erhard Thome von Straßburg und Konrad von Biblis in Heimbach, beauftragt wurden, seine Prozesskosten gegen Salzfaß und Jagstheimer zu berechnen, und dass seinen beiden Prozessgegnern bei fortgesetztem Ungehorsam Kerkerhaft angedroht wurde. Da die Prozesskosten 333 Gulden betragen, Jagstheimer und Salzfaß zusammen jedoch 329 Gulden für Rothenburg aufgewendet hatten, sollten beide noch 4 Gulden an Mersner bezahlen.⁵⁸

Erst auf dem Provinzialkapitel zu Villingen kam es am 8. November 1422 zu einem Ausgleich zwischen Jagstheimer und Salzfaß einerseits und Mersner andererseits. Acht Schiedsrichter fällten dort ihren Spruch, Johann von Monreal, Bailli und Komtur zu Köln, Gerlach Lesch, Bailli der Wetterau und Komtur zu Rüdigheim, Weiprecht Egen, Bailli zu Franken und Komtur zu Würzburg, Rembold zum Trübel, Komtur zu Dorlisheim, Heinrich Leutfried, Komtur zu Feldkirch, Johann von Masminster, Komtur zu Sulz (im Elsass), Konrad von Biblis, Komtur zu Heimbach, und

⁵⁴ BayHStA, RiU 209, Frankfurt, 1418 Juni 29.

⁵⁵ BayHStA, RiU 210, 1419 Januar 20.

⁵⁶ Borchardt: Documents (wie Anm. 3), S. 331 f., Nr. 364, Les Échelles, 1419 Juni 4.

⁵⁷ Ebd., S. 330, Nr. 362; S. 331, Nr. 363; S. 332 f., Nr. 365 (Les Échelles, 1419 Juni 4): die Erlaubnis, dass Mersner seine Kommenden für drei Jahre verpachten durfte, dass er nach Rhodos reisen durfte, und die Schutzzerklärung des Meisters für Mersner und seine Besitztümer.

⁵⁸ Ebd., S. 335 f., Nr. 370; S. 336 f., Nr. 371; S. 337, Nr. 372 (Florenz, 1419 Dezember 2). – Genannt wird hier auch Eberhard von Romrod, der als Komtur von Würzburg dem Rat in Rothenburg über einen Raub berichtete: StAN, Rothenburg, Akten 86, fol. 98 r, Nr. 5, 1399 August 3; Borchardt: Geistliche Institutionen (wie Anm. 2), S. 138.

Wilhelm von Hailfingen, Komtur zu Mergentheim. Die Parteien beendeten ihren Streit und trugen alle ihre Unkosten selbst. Mersner wurde Komtur, musste aber Jagstheimer zu seinem Stellvertreter auf Lebenszeit machen. Dafür allerdings hatte Jagstheimer ab 1422 jedes Jahr zu Weihnachten 40 Gulden an Mersner zu bezahlen. Obwohl nur Stellvertreter, übernahm Jagstheimer alle Pflichten, die einem Komtur oblagen; genannt wurden der Ritt jedes Jahr zum Provinzialkapitel, die Bezahlung der jährlichen Responsionen und anderen Abgaben an den Ordensschatz auf Rhodos, der Unterhalt aller Ordensangehörigen und -bediensteten in der Kommende Rothenburg. Jagstheimer blieb somit faktisch im Besitz von Rothenburg. Mersner wurde mit einer Jahrespension abgefunden, blieb aber formal Komtur. Falls Mersner selbst oder einer seiner Nachfolger Jagstheimer gegen dessen Willen aus Rothenburg entfernen wollten, mussten sie ihm 329 Gulden bezahlen für Aufwendungen, welche Jagstheimer in Rothenburg getätigt hatte. Falls Jagstheimer und Salzfaß sich diesem Schiedsspruch nicht fügten, sollten ihre Anrechte erlöschen.⁵⁹

F. Jagstheimer und Schlegelholz

Anscheinend hielten sich alle Beteiligten an diesen Schiedsspruch. Mersner blieb Komtur und bekam eine Jahrespension. Jagstheimer blieb in Rothenburg und führte dort die Geschäfte. Salzfaß hatte für seinen Unterhalt genügend andere Kommenden und verstarb außerdem bald.⁶⁰ Anscheinend hielt allerdings auch Salzfaß seinen Anspruch auf Rothenburg und Reichardsroth formal aufrecht, ohne Rücksicht auf den Schiedsspruch von 1422. Erst als Salzfaß tot war, verzichtete nun auch Mersner in Rhodos 1427 auf Rothenburg und Reichardsroth, ließ sich aber im Gegenzug durch den Ordensmeister Antoni de Fluvià und den Konvent mit den Kommenden (Klein-)Erdlingen und Hemmendorf begaben, welche Salzfaß gehört hatten.⁶¹ Neuer Komtur in Rothenburg und Reichardsroth wurde Johann Schlegelholz. Nach Mersners Verzicht verliehen ihm 1427 der Meister

⁵⁹ BayHStA, RiU 215, Villingen, 1422 November 8; Borchardt: Geistliche Institutionen (wie Anm. 2), S. 134.

⁶⁰ Zuletzt belegt ist Salzfaß 1423: Stälin: Komthure (wie Anm. 42), S. 109.

⁶¹ Borchardt: Documents (wie Anm. 3), S. 376 f., Nr. 417, Rhodos, 1427 Mai 20. – Hemmendorf schloss Rexingen ein.

Antoni de Fluvià und der Konvent auf Rhodos diese beiden Ordenshäuser.⁶² Jagstheimer wurde dabei nicht erwähnt, dürfte aber gemäß dem Schiedsspruch von 1422 unverändert die Kommende Rothenburg weiter verwaltet haben.

Die ritteradelige Familie Schlegelholz stammte aus dem Breisgau, wie auch Johann Lösel, ein enger Gefährte des neuen Komturs von Rothenburg und Reichardsroth Johann Schlegelholz. Johann Schlegelholz konnte anscheinend Netzwerke im Orden nutzen, die ihm sein älterer Verwandter Hesso Schlegelholz (gestorben 1412) vererbt hatte. Hesso hatte in Deutschland mehrere Komturswürden besessen, vor allem zu Freiburg im Breisgau und zu Rottweil. Ferner war Hesso von 1398 bis 1408 deutscher Johannitermeister gewesen. Gleichzeitig bekleidete Hesso im Osten wichtige Ordensämter, als Kastellan von Rhodos, Präzeptor von Kos, einer Insel im Dodekanes, und zuletzt als Stellvertreter des Meisters Naillac, der 1409 zum Konzil von Pisa reiste, das einen Versuch machte, das Papstschisma zu bereinigen, und dann auch zum Konzil von Konstanz 1414–18 im Westen blieb.⁶³

Johann Schlegelholz wurde zunächst Komtur in Mergentheim, auf das er 1420 verzichtete, um Rheinfeldern zu übernehmen.⁶⁴ Hinzu kamen, wie erwähnt, 1427 Rothenburg und Reichardsroth, ferner 1428 die durch Tod des Vorgängers vakant gewordene Kommende Hohenrain.⁶⁵ Rothenburg und Hohenrain blieben jedoch eher Anspruch als Wirklichkeit, denn an beiden Orten gab es Verwalter. In Hohenrain stritt Johann Schlegelholz sich 1432/35 heftig mit seinem Vetter und Verwalter Burkhard Lupp.⁶⁶ Wie sein Verhältnis zu Jagstheimer in Rothenburg war, wissen wir nicht. Genannt wird Schlegelholz nur auf Rhodos 1431 als Komtur in Reichardsroth und Rothenburg.⁶⁷

⁶² Borchardt: Documents (wie Anm. 3), S. 377, Nr. 418, Rhodos, 1427 Mai 20.

⁶³ Andenmatten, Johanniter (wie Anm. 10), S. 58 f.

⁶⁴ Borchardt: Documents (wie Anm. 3), S. 341, Nr. 376, Ancona, 1420 Mai 22.

⁶⁵ Ebd., S. 382 f., Nr. 424, Rhodos, 1428 Mai 26.

⁶⁶ Andenmatten, Johanniter (wie Anm. 10), S. 254 f.

⁶⁷ StadtAR, A 1541, fol. 6, 1431 Dezember 10; das Original dieser Quelle zitiert Andenmatten, Johanniter (wie Anm. 10), S. 254 f., aus dem Staatsarchiv Luzern. – Schlegelholz führte die Titel Komtur zu Freiburg (im Breisgau), Roth und Rothenburg. – Roth ist die Kurzform für Reichardsroth, nicht Roth bei Trier (wie bei Andenmatten angegeben).

In Reichardsroth folgte ihm 1439–46 Johann Löser nach,⁶⁸ der nicht mit dem für Johann Schlegelholz wichtigen Johann Lösel zu verwechseln ist.⁶⁹

Auf Rhodos, wo er seine Karriere hauptsächlich betrieb, war Johann Schlegelholz 1428 der erste Inhaber des Amtes des Großbailli geworden, das der deutschen Zunge im Konvent auf Rhodos einen hochrangigen Würdenträger mit Sitz und Stimme unter den Beratern des Ordensmeisters verschaffte;⁷⁰ als Großbailli folgte ihm 1438 der erwähnte Johann Lösel nach.⁷¹ Schlegelholz besaß oder beanspruchte noch weitere Kommenden, darunter außer Hohenrain Mülhausen im Elsass, Freiburg im Breisgau und das benachbarte Heitersheim. Von 1460 bis 1464 amtierte er in Deutschland als Johannitermeister, gab jedoch dieses Amt an Richard von Buttlar ab und starb 1466.⁷²

⁶⁸ Borchardt: Geistliche Institutionen (wie Anm. 2), S. 533, Nr. 135 mit Anm. 141.

⁶⁹ Löser war nicht Ritter-, sondern Priesterbruder und verwaltete außer Reichardsroth auch als Kirchherr Kenzingen bei Freiburg im Breisgau. Sein 1439 erhaltenes Siegel – Bossert, Gustav: Urkunden des Klosters Frauental, in: Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte 12, 1889, S. 218–240, hier: S. 238, Nr. 82 – zeigt im Wappenschild drei Rosen. Daher kann er nicht identisch sein mit Johann Lösel, der zwar ebenfalls aus dem Breisgau kam, aber Ritterbruder war und als Wappen in Schwarz einen von Silber und Rot geschachten Sparren führte.

⁷⁰ Als Großbailli wird Johann genannt in einer den Ordensschatz auf Rhodos betreffenden Supplik, 1439 Mai 8: Vatikanstadt, Archivio Apostolico Vaticano, Supplikenregister 357, fol. 291 r–v; Diener, Hermann/Schwarz, Brigide (Bearb.)/Schöner, Christoph (Red.): Verzeichnis der in den Registern und Kameralakten Eugens IV. vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien 1431–1447 (Repertorium Germanicum 5/1/2). Tübingen 2004, S. 980, Nr. 5747.

⁷¹ Borchardt: Documents (wie Anm. 3), S. 394 f., Nr. 435, Rhodos, 1428 Juni 10, Schaffung des Amtes; Nennungen als Großbailli: ebd., S. 397, Nr. 442, 1428 Juli 10; ebd., 400 f., Nr. 447, 1428 August 12.

⁷² Andenmatten, Johanniter (wie Anm. 10), S. 66, 254 f.; Wienand: Johanniter-Orden (wie Anm. 1), S. 608, 612.

G. Der neue Komtur Scharenstetten

Inzwischen ging in Rothenburg die Ära Jagstheimer zu Ende. In Reichardsroth amtierte schon 1447 Georg von Scharenstetten,⁷³ ein schwäbischer Ritteradeliger, der heimatnah zu (Klein-)Erdlingen im Ries Johanniterbruder geworden war. Georg war in Rothenburg 1452 Johanns Mitkomtur.⁷⁴ Nach 1452 wird Jagstheimer nicht mehr genannt; möglicherweise ist er verstorben. Fortan besaß Georg von Scharenstetten beide Häuser, Rothenburg und Reichardsroth, als Komtur bis zu seinem Tode. Zuletzt belegt ist Georg 1462; verstorben war er 1464.⁷⁵ Die Bezeichnung Mitkomtur 1452 für Jagstheimer und Scharenstetten spiegelt wohl die Außensicht auf den Orden; nach den ordensinternen Regeln war Jagstheimer eher bloß Verwalter. Jagstheimers Versuch, 1409 Komtur in Rothenburg zu werden, ließ sich im Orden nicht durchsetzen, obwohl er sich dort mit Peter Salzfaß gegen Peter Mersner verbündete. Doch seit 1422 blieb ihm, vom Orden geduldet, die Verwaltung der Kommende Rothenburg. Trotzdem bestimmte der langlebige Johann Jagstheimer, belegt von 1397 bis 1452, während entscheidender Jahrzehnte die Geschicke der Johanniterniederlassung in der Reichsstadt an der oberen Tauber. Auseinandersetzen musste Jagstheimer sich mit abwesenden Komturen wie Johann Schlegelholz, die in Rhodos ernannt wurden; seiner Leistung und seiner Bedeutung für die Kommende vor Ort tat das keinen Abbruch.

⁷³ StadtAR, A 711, nach fol. 14 v, 1447 Mai 1; StAN, Rothenburg, Akten 86, fol. 384 r, 1447 Mai 28.

⁷⁴ StAWü, Standbuch 246, fol. 62 r, 1452 September 6, zugleich der letzte Beleg für Jagstheimer.

⁷⁵ Borchardt: Geistliche Institutionen (wie Anm. 2), S. 534, Nr. 137; S. 1134, Anm. 146. Grabdenkmal bei Lutz: Inschriften (wie Anm. 14), S. 34, Nr. 76. Anders als der Stein selbst ist die Inschrift nicht mehr erhalten. Das kopiai überlieferte Todesjahr 1458 oder 1459 muss richtig lauten 1462, 1463 oder 1464. Ab Mai 1464 wurde über den Nachlass des verstorbenen Komturs verhandelt: Borchardt, Karl: *Fratres clerici* und *beneficia ecclesiastica* im mittelalterlichen Johanniterpriorat *Alamania*, in: *Ordines Militares* 23, 2019, S. 149–183, hier: S. 156 f., 170–179, mit Edition von Urkunden. Weil Scharenstetten zu Erdlingen in den Johanniterorden eingetreten war, musste sich die Kommende Rothenburg mit dessen Anspruch auf Scharenstettens Nachlass auseinandersetzen.



R. Grunwald, Johanniterkomturei Rothenburg, Aquarell, 2014, MKM 45367

Zu den eindrücklichsten Ausstellungen des
Kriminalmuseums zählen zweifelslos die
eine Woche, die zwischen dem 1. und 7. September
Nachdem der Besucher, der dritte gibt der
man der Ausstellung mit Pranger -
Museum wagen, um noch mehr zu erfahren.
vorgelassen zu sein. Sie wurden den
digi. Und seine Informationen von
symbolisch im Rahmen der
„Das es aber zunächst sehr kann, wenn
gewalt wird, ist unbestreitbar wichtig.
über 200“ bezeugt die
Wieder der Schwab, die
die Strafen der

1. Bspgl. Abhandlungen in der
2. Antiquarische
Veröffentlichung 1987, S. 104 f.